V.b.b.

Landesgesetzblatt
für das Burgenland

Jahrgang 1934 II. Ausgegeben und versendet am 7. November 1934. 2. Stück.

2. Gesetz: Abänderung des Gesetzes, betreffend den Abbau verheirateter weiblicher, teilweise oder zur Gänze aus Landesmitteln entlohnter Lehrpersonen an den öffentlichen Unterrichtsanstalten und Kindergärten des Burgenlandes sowie andere dienstrechtliche Maßnahmen.
3. Verordnung: Erklärung von Straßen als Eisenbahnzufahrtsstraßen.
4. Beschluß: Verwendung von Mitteln aus dem Abgabenanteilsfonds 1932 für den Ausbau der Straße Schloß Forchtenstein—Rosaliahöhe—Landesgrenze.
5. Beschluß: Verwendung von Mitteln aus dem Abgabenanteilsfonds 1932 für den Ausbau der Straße St. Martin—Neudorf—Landsee.
6. Beschluß: Subvention aus dem Abgabenanteilsfonds an die mittelburgenländische Zentralmolkerei in Horitschon.
7. Beschluß: Subvention aus dem Abgabenanteilsfonds an die Genossenschaftsmolkerei in Oberwart.
8. Beschluß: Subvention aus dem Abgabenanteilsfonds an die Privatlehrerinnenbildungsanstalt in Steinberg.
9. Kundmachung: Erteilung des Rechtes zur Abhaltung von Jahrmärkten an die Gemeinde Mönchhof.

2. Gesetz vom 16. Oktober 1934, womit das Gesetz vom 22. Februar 1934, LGBl. Nr. 41, betreffend den Abbau verheirateter weiblicher, teilweise oder zur Gänze aus Landesmitteln entlohnter Lehrpersonen an den öffentlichen Unterrichtsanstalten und Kindergärten des Burgenlandes sowie andere dienstrechtliche Maßnahmen, abgeändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 22. Februar 1934, LGBl. Nr. 41, betreffend den Abbau verheirateter weiblicher, teilweise oder zur Gänze aus Landesmitteln entlohnter Lehrpersonen an den öffentlichen Unterrichtsanstalten und Kindergärten des Burgenlandes sowie andere dienstrechtliche Maßnahmen, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1.) Der § 1, Absatz 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Verheiratete weibliche Lehrpersonen an den öffentlichen Unterrichtsanstalten und Kindergärten des Burgenlandes, die teilweise oder zur Gänze aus Landesmitteln entlohnt sind oder eine Anwartschaft auf eine solche Entlohnung haben, sind aus dem aktiven Dienste jeweils mit dem letzten Tage des Monates Februar auszuscheiden, wenn"

2.) In den Absätzen 5 und 6 des § 1 ist dem Worte „Kind" („Kinder") jeweils das Wort „ehelich" („eheliche") vorzusetzen.

3.) Der Absatz 1 des § 5 hat zu lauten:

„(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes sind auf Personen, deren Ehe am 28. März 1934 nach dem allgemeinen, bürgerlichen Gesetzbuch geschieden war bezw. nach dem im Burgenlande geltenden Eherechte getrennt ist, nicht anzuwenden, es sei denn, daß (bei geschiedenen Ehen) die eheliche Gemeinschaft später wieder aufgenommen wurde."

4.) Der Absatz 1 des § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 (1) Die Aufnahme verheirateter weiblicher Personen als Lehrkräfte an öffentlichen Unterrichtsanstalten und Kindergärten des Burgenlandes, die teilweise oder zur Gänze aus Landesmitteln entlohnt werden oder eine Anwartschaft auf eine solche Entlohnung haben, ist unzulässig und rechtsunwirksam. Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf die Aufnahme von Handarbeitslehrerinnen gegen Stundenentlohnung. Weibliche Lehrpersonen, deren Ehe ohne eigenes Verschulden oder einvernehmlich geschieden ist, sind nicht als verheiratet im Sinne der Bestimmungen dieses Absatzes anzusehen; im Falle einer Aufnahme einer solchen Person ist jedoch eine allfällige spätere Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft mit dem geschiedenen Ehegatten für die Anwendung des Abs. 2 oder des Abs. 3 der Verehelichung gleichzuhalten."

5.) Dem § 7 ist als Absatz 4 anzufügen:

„(4) Der Landeshauptmann kann die Nachsicht von der Anwendung des Abs. 2 oder Abs. 3 erteilen, wenn die weibliche Lehrperson nachweist, daß sie bereits am 28. März 1934 ernste Vorbereitungen für den Ehestand getroffen hat und die Ehe bis spätestens 31. De-

zember 1934 geschlossen wird. Auf solche weibliche Lehrpersonen finden die Vorschriften des Abschnittes I mit der Maßgabe Anwendung, daß im Jahre 1934 an Stelle des 1. Jänner, bezw. 28. Februar, der Tag der Eheschließung, bezw. der 31. Dezember tritt."

Der Präsident des Landtages: **Koch** Der Landeshauptmann: **Sylvester**

3. Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 15. Oktober 1934, betreffend die Erklärung von Straßen als Eisenbahnzufahrtsstraßen.

Auf Grund des § 9 des Straßenverwaltungsgesetzes vom 15. Jänner 1926 in der Fassung des LGBl. Nr. 41 aus dem Jahre 1927 werden nach Durchführung des in den §§ 31 und 36 des genannten Gesetzes vorgesehenen Verfahrens folgende Straßenzüge als Eisenbahnzufahrtsstraßen erklärt:

A. Im Bezirk Neusiedl am See.

Bahnhöfe 1. Bruck a. d. Leiha—Bruckneudorf: Von der Brucker Bundesstraße bei Km. 6.5 bis zum westlichen Ende des Aufnahmegebäudes des Bahnhofes Bruck a. d. Leitha—Bruckneudorf, 135 Meter.

2. Parndorf: Von der Brucker Bundesstraße bei Km. 29.25 bis zum Aufnahmegebäude des Bahnhofes Parndorf, 1258 Meter.

3. Zurndorf: Von der Nickelsdorfer Landesstraße bei Km. 23.320 bis zum Gütermagazin des Bahnhofes Zurndorf, 877 Meter.

4. Nickelsdorf: Von der Nickelsdorfer Landesstraße bei Km. 15.866 bis zur H. u. L.St. Nickelsdorf, 767 Meter.

5. Neudorf: Von der Ortsstraße in Neudorf (Bahn-Km. 47.224) bis zur Einfahrt zum dem Gütermagazin des Bahnhofes Neudorf (Bahn-Km. 46.982), 250 Meter.

6. Gattendorf: Von der Gemeindestraße in Gattendorf (Bahngrenzstein 32 und 33) bis zur Einfahrt des Gütermagazins des Bahnhofes Gattendorf Bahn-Km. 50.525), 212 Meter.

7. Pama: Von der Pama—Deutsch-Jarndorf Bezirksstraße (Bahn-Km. 56.506) bis zur Einfahrt zu den Güterdienstanlagen des Bahnhofes Pama (Bahn-Km. 56,235), 200 Meter.

8. Kittsee: Von der Kittseer Bundesstraße (Bahn-Km. 61.340) bis zur Einfahrt zu den Güterdienstanlagen des Bahnhofes Kittsee (Bahn-Km. 61.058), 291 Meter.

9. Neusiedl am See: Von der Neusiedler Landesstraße Km. 36.727 bis zum Aufnahmsgebäude des Bahnhofes Neusiedl am See, 322 Meter.

10. Weiden am See: Von der Hauptstraße in Weiden am See bis zum Bahnhof Weiden am See, 71 Meter.

11. Gols: Von der nach Podersdorf führenden Straße bis zum Magazinsplatz des Bahnhofes Gols, 157 Meter.

12. Mönchhof: Von der Frauenkirchner Landesstraße bei Km. 0.800 bis zum Bahnhofvorplatz, 568 Meter.

13. Frauenkirchen: Von der bei Km. 5.905 der Frauenkirchner Landesstraße beginnenden Gemeindestraße abzweigend bis zum Bahnhofvorplatz, 302 Meter.

14. St. Andrä: Von der bei Km. 11.925 der Frauenkirchner Landesstraße beginnenden Ortsstraße bis zum Bahnhofvorplatz, 120 Meter.

15. Wallern: Von der Frauenkirchner Landesstraße bei Km. 17.768 bis zum Aufnahmsgebäude des Bahnhofes Wallern, 56 Meter.

16. Pamhagen: Vom Glockenturm in der Gemeinde Pamhagen bis zum Magazinsplatz des Bahnhofes Pamhagen, 905 Meter.

B. Im Bezirk Eisenstadt.

Bahnhöfe 1. Eisenstadt: Von der Wulkaprodersdorfer Landesstraße bis zum Magazinsplatz des Bahnhofes Eisenstadt (Bahn-Km. 6.616), 316 Meter.

2. Schützen am Gebirge: Von der Eisenstädter Bundesstraße (Bahn-Km. 13.663) bis zum Magazinsplatz des Bahnhofes Schützen am Gebirge, 55 Meter.

3. Oggau: Von der Abzweigung der Gemeindestraße Oggau—Donnerskirchen (Bahn-Km. 6.927) bis zum Aufnahmsgebäude des Bahnhofes Oggau, 150 Meter.

4. Donnerskirchen: Von der Abzweigung des Gemeindeweges Donnerskirchen—Bahnhof (Bahn-Km. 19.490) bis zum Magazinsplatz des Bahnhofes Donnerskirchen (Bahn-Km. 19.462), 70 Meter.

5. Purbach: Von dem zum See führenden Gemeindeweg bei Bahn-Km. 23.270 bis zum Magazinsplatz des Bahnhofes Purbach (Bahn-Km. 23.055), 226 Meter.

6. Breitenbrunn: Von der Eisenstädter Bundesstraße in Breitenbrunn bis zum Magazinsplatz des Bahnhofes Breitenbrunn (Bahn-Km. 28.423), 1176 Meter.

7. Oslip: Von der Gemeindestraße Oslip—Oggau in Bahn-Km. 3,571 bis zum Magazinsplatz des Bahnhofes Oslip (Bahn-Km. 3.614), 143 Meter.

8. St. Margarethen—Rust: Von der Schützen—Odenburger Landesstraße bis zum Bahnhofausgang (Bahn-Km. 5,840), 360 Meter.

9. Neufeld: Von der Neufelder Landesstraße bis zum Bahnhof Neufeld, 300 Meter.

10. Müllendorf: Von der Zillingtaler Bezirksstraße Km. 0,409 bis zum Bahnhofvorplatz, 6 Meter.

11. Wulkaprodersdorf: Von der Mattersburger Bundesstraße bis zum Bahnhof Wulkaprodersdorf, 430 Meter.

C. Im Bezirk Mattersburg.

Bahnhöfe 1. Neudörfl: Von der Gemeindestraße bis zum Magazinplatz des Bahnhofes Neudörfl, 35 Meter.

2. Mattersburg: Von den Grenzsteinen 104—105 bis zum Aufnahmsgebäude des Bahnhofes Matterburg, 234 Meter.

D. Im Bezirk Oberpullendorf.

Bahnhöfe 1. Deutschkreutz: Von der Deutschkreutzer Bezirksstraße (Bahn-Km. 9.440) bis zum Fuße

der Güterschuppenrampenauffahrt des Bahnhofes Deutschkreutz (Bahn-Km. 9.507), 80 Meter.

2. Neckenmarkt—Horitschon: Von der Günser Bundesstraße (Bahn-Km. 16.151) bis zum Fuße der Güterschuppenverladerampe des Bahnhofes Neckenmarkt—Horitschon, 160 Meter.

3. Lackendorf—Raiding: Von der Gemeindestraße Lackendorf—Raiding bis zum Gütermagazin des Bahnhofes Lackendorf—Raiding, 80 Meter.

4. Lackenbach: Von der Mattersburger Bundesstraße bis zum Gütermagazin der E.St. Lackenbach, 170 Meter.

5. St. Martin im Burgenland: Von der Gemeindestraße Lackenbach— St. Martin bis zum Gütermagazin des Bahnhofes St. Martin im Bgld., 200 Meter.

6. Stoob: Von der Pullendorfer Straße (Bahn-Km. 33.968) bis zum Fuße der Güterschuppenrampenauffahrt des Bahnhofes Stoob (Bahn-Km. 34.108), 150 Meter.

7. Oberpullendorf: Von der Rabnitzer Bezirksstraße bis zum Gütermagazin des Bahnhofes Oberpullendorf, 200 Meter.

8. Oberloisdorf: Von der Steinberg—Mannersdorfer Gemeindestraße bis zum Gütermagazin des Bahnhofes Oberloisdorf, 350 Meter.

9. Rattersdorf—Liebing: Von der Tatzmanndorfer Bundesstraße, Günser Ast, bis zum Güterschuppen des Bahnhofes Rattersdorf—Liebing, 90 Meter.

10. Unterloisdorf: Von der Günser Bundesdesstraße (Bahn-Km. 95.517) bis zum Fuße der Güterschuppenrampenauffahrt des Bahnhofes Unterloisdorf (Bahn-Km. 95.700), 175 Meter.

11. Kloster-Marienberg: Von der Gemeindestraße (Bahn-Km. 93.154) bis zum Gütermagazin des Bahnhofes Kloster-Marienberg (Bahn-Km. 93.226), 135 Meter.

12. Frankenau: Von der Lutzmannsburger Bezirksstraße (Bahn-Km. 88.850) bis zum Ende der Magazinsverladerampe des Bahnhofes Frankenau (Bahn-Km. 89.033), 160 Meter.

13. Lutzmannsburg: Von der Lutzmannsburger Bezirksstraße bis zum Gütermagazin des Bahnhofes Lutzmannsburg, 160 Meter.

E. Im Bezirk Oberwart.

Bahnhöfe 1. Rechnitz: Von der Rechnitzer Landesstraße bei Km. 16.3 bis zum Bahnhofvorplatz, 60 Meter.

2. Schachendorf: Von der Steinamanger Bundesstraße bei Km. 16.1 bis zum Bahnhofvorplatz, 23 Meter.

3. Burg: Von der Abzweigung des Schandorfer Gemeindeweges bis 8 Meter östlich des Aufnahmsgebäudes des Bahnhofes Burg, 310 Meter.

4. Hannersdorf: Von der Niveaukreuzung bei Km. 27.1 bis zum Magazinsplatz des Bahnhofes Hannersdorf, 116 Meter.

5. Großpetersdorf: Von der Güssinger Bundesstraße bei Km. 0.6 bis zum Bahnhofvorplatz, 108 Meter.

6. Oberwart: Von der Steinamangerstraße bei Km. 16.3 bis zum Bahnhofvorplatz, 180 Meter.

7. Pinkafeld: Von der Neustifter Bezirksstraße bei Km. 50.15 bis zum Aufnahmsgebäude des Bahnhofes Pinkafeld, 20 Meter.

8. Oberschützen: Von der Oberschützener Bezirksstraße bei Km. 2.6 bis 14 Meter vor der straßenseitigen Flucht des Aufnahmsgebäudes des Bahnhofes Oberschützen, 547 Meter.

9. Bad-Tatzmannsdorf: Von der Oberschützener Bezirksstraße bei Km. 0.4 bis zum Bahnhofvorplatz, 60 Meter.

F. Im Bezirk Güssing.

Bahnhöfe 1. Strem: Vom Ortsausgang bis zum Bahnhofvorplatz, 247 Meter.

2. Urbersdorf: Von der Gemeinde Urbersdorf bis zum Bahnhofvorplatz, 76 Meter.

3. Güssing: Von der Güssinger Bundesstraße nächst der Mühlbachbrücke bis zum Bahnhofvorplatz, 330 Meter.

G. Im Bezirk Jennersdorf.

Bahnhof Jennersdorf: Von der Liebauer Bundesstraße bis zum Vorplatz des Bahnhofes, 412 Meter.

Von der burgenländischen Landesregierung.

4. Beschluß des burgenländischen Landtages vom 16. Oktober 1934, betreffend die Verwendung von Mitteln aus dem Abgabenanteilfonds 1932 für den Ausbau der Straße Schloß Forchtenstein — Rosaliahöhe — Landesgrenze.

Der Landtag hat beschlossen:

Der mit Landtagsbeschluß vom 23. Juni 1932 für die Instandsetzung der Durchzugsstrecke Kittsee bewilligte Betrag von S 6.000.— wird für den Ausbau der Straße Schloß Forchtenstein—Rosaliahöhe—Landesgrenze bewilligt.

Der Präsident des Landtages: **Koch** Der Landeshauptmann: **Sylvester**

5. Beschluß des burgenländischen Landtages vom 16. Oktober 1934, betreffend die Verwendung von Mitteln aus dem Abgabenanteilfonds 1932 für den Ausbau der Straße St. Martin—Neudorf—Landsee.

Der Landtag hat beschlossen:

Der mit Landtagsbeschluß vom 27. Oktober 1932 für die Instandsetzung der Straße Stadt-Schlaining—Neustift bei Schlaining bewilligte Betrag von S 10.000

wird für den Ausbau der Straße St. Martin—Neudorf—Landsee bewilligt.

Der Präsident des Landtages: Koch
Der Landeshauptmann: Sylvester

6. Beschluß des burgenländischen Landtages vom 16. Oktober 1934, betreffend die Bewilligung einer Subvention aus dem Abgabenanteilsfonds an die mittelburgenländische Zentralmolkerei Horitschon.

Der Landtag hat beschlossen:

Das der Bezirksmolkerei in Oberpullendorf mit dem Landtagsbeschluß vom 20. Dezember 1928 aus dem Abgabenanteilsfonds bewilligte zinsenfreie Darlehen im Betrage von S 30.000 wird der mittelburgenländischen Zentralmolkerei in Horitschon mit Rücksicht auf die herrschende Wirtschaftskrise und die dadurch hervorgerufene Absatzstockung am Milch- und Molkereiproduktenmarkte endgültig als Subvention überlassen.

Der Präsident des Landtages: Koch
Der Landeshauptmann: Sylvester

7. Beschluß des burgenländischen Landtages vom 16. Oktober 1934, betreffend die Bewilligung einer Subvention aus dem Abgabenanteilsfonds an die Genossenschaftsmolkerei in Oberwart.

Der Landtag hat beschlossen:

Das der Genossenschaftsmolkerei in Oberwart mit Landtagsbeschluß vom 20. Dezember 1928 aus dem Abgabenanteilsfonds bewilligte zinsenfreie Darlehen im Betrage von S 20.000 wird der Genossenschaftsmolkerei in Oberwart mit Rücksicht auf die herrschende Wirtschaftskrise bezw. die dadurch hervorgerufene Absatzstockung am Milch- und Molkereiproduktenmarkt endgültig als Subvention überlassen.

Der Präsident des Landtages: Koch
Der Landeshauptmann: Sylvester

8. Beschluß des burgenländischen Landtages vom 16. Oktober 1934, betreffend die Bewilligung einer Subvention aus dem Abgabenanteilsfonds an die Privatlehrerinnenbildungsanstalt in Steinberg.

Der Landtag hat beschlossen:

Das mit Landtagsbeschluß vom 23. Juni 1932, LGBl. Nr. 32, der Privatlehrerinnenbildungsanstalt in Steinberg aus dem Abgabenanteilsfonds bewilligte unverzinsliche, in 10 gleichen Jahresraten rückzahlbare Darlehen von S 50.000 wird mit Rücksicht auf die schwierige finanzielle Lage dieser Lehranstalt in Form einer Subvention dem Institut endgültig überlassen.

Der Präsident des Landtages: Koch
Der Landeshauptmann: Sylvester

9. Kundmachung des Landeshauptmannes für das Burgenland vom 9. Oktober 1934, Z. III/1—1213/4, betreffend die Erteilung des Rechtes zur Abhaltung von Jahrmärkten an die Gemeinde Mönchhof.

Der Gemeinde Mönchhof im Verwaltungsbezirk Neusiedl am See wurde das Recht zur Abhaltung von Jahrmärkten an nachfolgenden Tagen erteilt, und zwar:

1. am Montag vor Georgi (fällt der Montag auf den 24 April, so am Georgitage selbst) und
2. am Montag vor Kathrein (fällt der Montag auf den 25. November, so am Kathreintage selbst).

Für den Landeshauptmann:
Wagner.

Druck: Buchdruckerei Georg Horvath, Eisenstadt, Hauptstr. 22.